



Verwaltungsrichtlinie der Stadt Bocholt zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien des Landes NRW 2008 im Programmgebiet Fildeken-Rosenberg

Die Stadt Bocholt und das Land Nordrhein-Westfalen stellen über das Landesprogramm „Soziale Stadt“ als Teil des fondsübergreifenden Programmes „Starke Quartiere – starke Menschen“ Mittel zur Errichtung eines Verfügungsfonds bereit. Der Verfügungsfonds soll das Engagement von Privatpersonen, Institutionen und Einrichtungen vor Ort fördern und zur Identifikation mit dem Quartier Fildeken-Rosenberg beitragen. Alle Fördermaßnahmen im Rahmen des Verfügungsfonds Fildeken-Rosenberg sollen von Eigeninitiative und Selbstverantwortung geprägt sein. Sie sollen im Quartier initiiert werden und müssen einen Beitrag zur aktiven Teilhabe und Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner leisten. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Verfügungsfondsbeirat auf Grundlage dieser Richtlinie. Die Laufzeit des Verfügungsfonds endet am 31.12.2022.

1. Geltungsbereich:

(1) Die Richtlinie bezieht sich auf das festgelegte Programmgebiet des „Integrierten Handlungskonzeptes Fildeken-Rosenberg“. Ein Übersichtsplan des Programmgebietes ist als Anlage 1 dieser Richtlinie beigelegt.

(2) Darüber hinaus können auch solche Projekte und Aktionen gefördert werden, die nicht direkt im Programmgebiet liegen aber der Einwohnerschaft des Quartiers unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergrundsätze:

(1) Die Finanzmittel des Verfügungsfonds in Höhe von jährlich 5 € pro Einwohnerin/Einwohner (hier 23.000 € jährlich) werden nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (22.10.2008) und dieser Richtlinie gewährt.

(2) Über den Verfügungsfonds sollen zeitnah Projekte, Aktionen und Maßnahmen gefördert werden, die der Realisierung der Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes Fildeken-Rosenberg dienen. Alle Projekte und Aktionen sollten daher mindestens eines der genannten Ziele erfüllen

- a) Verbesserung der Identifikation der Einwohnerschaft mit dem Quartier Fildeken-Rosenberg,
- b) Förderung bürgerschaftlichen Engagements,
- c) Begegnung von Generationen und Kulturen,



- d) Verbesserung des Wohnumfeldes,
- e) Belebung der Stadtteilkultur,
- f) Stärkung der Freizeit- und Aufenthaltsqualität,
- g) Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur,
- h) Förderung naturnaher Freiräume und Verbesserung der Mobilität,
- i) Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- j) Aufbau von Netzwerken, die der Selbstorganisation im Quartier dienen.

Darüber hinaus müssen mindestens 2 der folgenden Kriterien erfüllt werden.

Die Maßnahme

- a) hat eine positive Wirkung im Programmgebiet,
- b) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung im Quartier,
- c) zielt auf Nachhaltigkeit ab,
- d) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Umsetzungsprozess des Integrierten Handlungskonzeptes,
- e) trägt zur Verfestigung selbsttragender Strukturen vor Ort bei,
- f) erreicht Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf,
- g) fördert die Kommunikation und das nachbarschaftliche Miteinander,
- h) ermöglicht Integration in Bildung und Arbeit,
- i) verbessert das Wohnumfeld.

(3) Ein Förderausschluss besteht für

- a) Maßnahmen, welche eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Bocholt zuzuordnen sind,
- b) Maßnahmen, deren Durchführungsorte außerhalb des Programmgebietes liegen oder nicht direkt der Bewohnerschaft im Quartier zugutekommen,
- c) Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- d) bereits begonnene Maßnahmen,
- e) Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
- f) Maßnahmen, die Regelstrukturen/-aufgaben bestehender Organisationen ersetzen,
- g) Maßnahmen, die nicht öffentlich zugänglich sind bzw. keine Teilhabe ermöglichen,
- h) Maßnahmen, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die „Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen“ verstoßen,
- i) Maßnahmen, die gegen im Grundgesetz verankerte Regeln des Zusammenlebens verstoßen.

3. Fördergegenstand:

(1) Laut der „Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008“ können zur Umsetzung städtebaulicher Entwicklungskonzepte Workshops, Mitmachaktionen, Wettbewerbe, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert werden. Die Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds werden für einzelne, sachlich und zeitlich begrenzte Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der oben genannten Ziele und Kriterien gewährt.

(2) Förderfähige Kosten in diesem Zusammenhang sind

- a) projektbezogene Sachkosten,
- b) projektbezogene Honorarkosten oder Aufwandsentschädigungen.

(3) Nicht förderfähige Kosten sind

- a) Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- b) laufende Betriebs-, Sach- und Personalkosten des Antragstellers,
- c) Personalkosten des Antragstellers zur Vorbereitung oder Durchführung der Maßnahme.

4. Art und Höhe der Förderung:

(1) Die Fördermittel werden als Zuschuss gewährt.

(2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten nach Nr. 3 (2) dieser Richtlinie.

(3) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den förderfähigen Gesamtkosten abzüglich erfolgter Einnahmen und den Zuschüssen Dritter.

(4) Die Bewilligung eines Zuschusses für Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt erst ab einer Zuschusshöhe von 50,- € (Bagatellgrenze).

(5) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 3500,- € begrenzt. In begründeten Einzelfällen ist eine Förderung oberhalb der Wertgrenze (bis max. 8000,- €) möglich, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Gestaltungsbereich liegt. Über die begründeten Einzelfälle entscheidet ebenfalls der Verfügungsfondsbeirat.

5. Zuwendungsempfänger:

(1) Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen in den folgenden genannten Bereichen sein

- a) Bewohner und Bewohnerinnen des Quartiers Fildeken-Rosenberg,

- b) Vereine und Bürgerinitiativen,
- c) Gemeinnützige Träger,
- d) Quartiersmanagement im Programmgebiet,
- e) Unternehmen mit Sitz im Programmgebiet (siehe Anlage 1).

6. Antragstellung

(1) Der Verfügungsfonds wird durch das Quartiersmanagement Fildeken-Rosenberg verwaltet. Die Antragstellung wird im QuartiersHaus begleitet und betreut.

(2) Vor jeder Antragstellung ist die Beratung zum Verfügungsfonds im QuartiersHaus (Saarstr. 33 in 46395 Bocholt) verpflichtend in Anspruch zu nehmen.

(3) Förderanträge nach dieser Richtlinie sind sieben Tage vor der Sitzung des Verfügungsfondsbeirates schriftlich und vollständig im QuartiersHaus Fildeken-Rosenberg einzureichen. Antragsformulare und Sitzungstermine erhalten Sie im QuartiersHaus.

(4) Der Antrag beinhaltet eine differenzierte Kostenaufstellung und weist Einnahmen, Eigenleistungen und Mittel Dritter aus.

(5) Für die Anschaffung von projektbezogenen Gütern oder Dienstleistungen sind die kommunalen Haushaltsgrundsätze und die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Daraus ergeben sich grundsätzlich folgende Wertgrenzen:

- bis zu einem Nettoauftragswert von 2500,- € ist ein Direktauftrag unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig.
- bei einem Nettoauftragswert ab 2500,- bis 8000,- € hat ein Preisvergleich mit mindestens 3 Wirtschaftsunternehmen zu erfolgen.

Die Möglichkeit der kostengünstigeren leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen. Notwendige Ausgaben sind mit Blick auf die Zielerreichung möglichst gering zu halten. Dieser Vorgang ist kurz zu dokumentieren. Hilfestellung erhalten die Antragsteller hierzu im QuartiersHaus.

(6) Das Quartiersmanagement prüft die Zulässigkeit der Anträge anhand dieser Richtlinie und leitet die Anträge an den Verfügungsfondsbeirat weiter. Nicht zugelassene Anträge werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, die Antragsteller werden vom Quartiersmanagement schriftlich benachrichtigt. Der Verfügungsfondsbeirat erhält in jeder Sitzung auch eine Liste über die nicht zugelassenen Anträge.

7. Verfügungsfondsbeirat und Vergabe der Zuwendung

- (1) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden durch den Verfügungsfondsbeirat vergeben. Der zu diesem Zweck gegründete Beirat besteht aus mindestens 9 Akteuren und Vertreterinnen/Vertretern der Bewohnerschaft aus dem Quartier. Die Einbeziehung weiterer Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist jederzeit möglich. Ergänzende Personen werden in den Sitzungen des Verfügungsfondsbeirates bekannt gegeben und sind erst ab der darauffolgenden Sitzung stimmberechtigt.
- (2) Der Verfügungsfondsbeirat hat die ausschließliche Aufgabe, eigenverantwortlich über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen nach Maßgabe dieser Richtlinie zu entscheiden.
- (3) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen (115.000 € bis zum 31.12.2022)
- (4) Die Sitzungen des Verfügungsfondsbeirates finden mindestens quartalsweise statt und werden durch das Quartiersmanagement organisiert und protokolliert. Das Quartiersmanagement nimmt beratend an den Sitzungen teil, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist ein Mitglied des Verfügungsfondsbeirates selber Antragsteller/in oder selber an der Förderung der Maßnahme beteiligt, besteht für diese Abstimmung kein Stimmrecht.
- (7) Der Verfügungsfondsbeirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Zuwendungsantrages bewilligen.
- (8) Die Mitarbeit im Verfügungsfondsbeirat erfolgt ehrenamtlich.

8. Zuwendungsbescheid

- (1) Der Zuschuss wird durch die Stadtverwaltung Bocholt auf Grundlage der Entscheidung des Verfügungsfondsbeirates durch einen schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt.
- (2) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt zweckgebunden für die im Förderantrag dargestellten Kostenpositionen. Innerhalb des Förderantrages nicht dargestellte Kosten sind im Nachgang nicht förderfähig.
- (3) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Maßnahme aus.

(4) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Die Fördermaßnahme ist spätestens 6 Monate nach Bewilligung zu beginnen. Eine Verlängerung der Frist ist bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen und zu begründen.

9. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

(1) Der Antragsteller finanziert die beantragte Förderung grundsätzlich vor. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises (Kostenerstattungsprinzip).

(2) Ausnahmsweise kann der Zuschuss bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den Antragsteller übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

(3) Unter den bekannten Kostenpositionen können Mehrausgaben mit Minderausgaben ausgeglichen werden soweit der Verwendungszweck und der Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe des Gesamtzuschusses bleibt davon unberührt.

(4) Soweit Kostensteigerungen der beantragten Maßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuschuss durch den Antragsteller selbstständig getragen werden.

(5) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.

(6) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss entsprechend reduziert. Ein gesonderter Änderungsbescheid erfolgt nicht.

(7) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen dieser Richtlinie oder Auflagen aus dem Förderbescheid verstoßen wird oder im Falle falscher Angaben durch den Antragsteller. In diesem Falle kann der Förderbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig.

(8) Der Verwendungsnachweis ist, sollte nichts anderes bestimmt sein, spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadtverwaltung (Fachbereich Soziales) einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet



- a) einen kurzen Projektbericht (max. 2 DIN A4-Seiten zuzüglich Fotos),
- b) eine vollständige und nachvollziehbare Übersicht über Kosten und Finanzierung des Projektes (Einnahmen und Ausgaben) samt Originalbelegen,
- c) ggf. Nachweis von Preisvergleichen,
- d) Belege der Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit,
- e) ggf. projektbezogene Honorarverträge unter Angabe von Auftragsinhalt, Stundenanzahl und Stundensatz inklusive Originalrechnungen und Zahlungsbelegen,
- f) ggf. Inventarisierungsliste für angeschaffte Gegenstände.

In der Gesamtheit ist nachzuweisen, wofür die bewilligte Zuwendung eingesetzt worden ist. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds wird durch den Fachbereich Soziales bestätigt.

(9) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz (8) erlischt die Bewilligung der Zuwendung.

10. Weitere Pflichten des Fördernehmers

(1) Es ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung des Programmes „Soziale Stadt“ hinzuweisen. Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sind grundsätzlich im QuartiersHaus abzustimmen. Die notwendigen Materialien stehen im QuartiersHaus zur Verfügung (Publizitätsvorschriften und Logos).

(2) Der Antragsteller verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter grundsätzlich für andere gemeinnützige Vorhaben im Quartier Fildeken-Rosenberg kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Verfügbarkeit der Gegenstände ist offensiv und transparent bekannt zu machen.

11. Eigenständige Maßnahmen des Quartiersmanagement Fildeken-Rosenberg

(1) Um neben den bewohnerschaftlich initiierten Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds weitere Projekte umzusetzen, für die ein Antrag aus der Bewohnerschaft nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, kann vom Quartiersmanagement selbst im ersten Kalenderjahr (2019) ein Anteil in Höhe von 40 % des Verfügungsfonds abgerufen werden. In den folgenden Jahren beläuft sich der Anteil auf 30 % der zur Verfügung stehenden Mittel für ein Jahr.

(2) Eigenständige Fördermaßnahmen unterliegen grundsätzlich den Vorgaben dieser Richtlinie und bedürfen der gesonderten Prüfung der Förderfähigkeit durch die Stadtverwaltung Bocholt. Zugelassene Anträge werden dem Verfügungsfondsbeirat zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über eigenständige Fördermaßnahmen des Quartiersmanagements bis zu einem Betrag von 1000,- € und insgesamt weniger als 3000,- € jährlich entscheidet das Quartiers-

management gemeinsam mit der Stadtverwaltung Bocholt. Es bedarf in diesem Fall keiner formellen Beantragung und auch die Vorlage beim Verfügungsfondsbeirat entfällt. Die Ausgaben werden nach Vorlage der entsprechenden Belege mit der Stadtverwaltung Bocholt abgerechnet. Die eigenständige Fördermaßnahme darf nicht bereits durch geförderte Sachkosten des Quartiersmanagements abgedeckt werden können. Der Verfügungsfondsbeirat ist in jeder Sitzung über eigenständige Fördermaßnahmen des Quartiersmanagements zu unterrichten.

12. Rechtsanspruch

Die Gewährung der Finanzmittel aus dem Verfügungsfonds ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bocholt und des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung der Einzelprojekte besteht nicht.

13. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2019 in Kraft. Die Richtlinie tritt außer Kraft, sobald das Land die Förderung der Maßnahmen im Programmgebiet Fildeken-Rosenberg für abgeschlossen erklärt hat oder die Stadt Bocholt das Förderprogramm beendet.



Anlage 1: Abgrenzung des Programmgebietes

